

Nr. 452/146

(Bei Rückantwort wolle vorst. Nr. angegeben werden)

Dr. B./H. Ebersberg, 16. 5. 1946.
Marienplatz 4/II

Der Wohnungs- und Flüchtlingskommissar
beim Landrat Ebersberg
Fernruf Grafing 395 335

An die Herren Bürgermeister des
Landkreises,
Ebersberg.

Ullmann

Betreff:

Bezug:

Beil.:

Sämtliche Gemeinden sind verpflichtet, jeden freiwerdenden Wohnraum in ihrer Gemeinde sofort dem Kreiswohnungsamt in Ebersberg zu melden.

Laut Anordnung des Staatskommissars für das Wohnungs- und Flüchtlingswesen werden Bürgermeister, die diese Meldung nicht sofort dem zustehenden Flüchtlingskommissar bzw. seinem Beauftragten -in diesem Falle das Kreiswohnungsamt- melden, der amerikan. Mil. Regierung zur Bestrafung gemeldet.

Der Wohnungs- und Flüchtlingskommissar
beim Landrat Ebersberg



Ab. Offiziell bekannt gegeben